



Brüssel, den 7. Februar 2019
(OR. en)

6083/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0011(NLE)

JAI 98
MIGR 12
FRONT 41
RELEX 94
COMIX 65

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5939/19

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Mitteilung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, dass es sich an einzelnen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands nicht mehr beteiligen möchte, die in der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen enthalten sind

- Annahme

1. Am 17. Mai 2018 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (Verordnung (EG) Nr. 377/2004)¹ vorgelegt, an der sich das Vereinigte Königreich beteiligt hat. Der Rat hat den Vorschlag in allen erforderlichen Sprachen am 2. Juli 2018 erhalten.
2. Am 1. Oktober 2018 hat das Vereinigte Königreich dem Präsidenten des Rates innerhalb der vorgeschriebenen Dreimonatsfrist mitgeteilt, dass es sich nicht an der Annahme der Neufassung der Verordnung beteiligen möchte. Dies erfolgte im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 19 über den Schengen-Besitzstand.

¹ Dok. 9036/18.

3. Im Einklang mit dem geltenden Verfahren nach Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls Nr. 19 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die oben genannte Mitteilung des Vereinigten Königreichs vorgelegt, der in Dokument 5939/19 enthalten ist.
4. Die Kommission ist darin zu dem Schluss gekommen, dass die Neufassung der Verordnung als eigenständige Maßnahme im Rahmen des Schengen-Besitzstands betrachtet werden kann, die nicht mit anderen zum Schengen-Besitzstand gehörenden Rechtsinstrumenten operativ zusammenwirkt. Somit würde die Nichtbeteiligung des Vereinigten Königreichs an der Neufassung der Verordnung die praktische Durchführbarkeit der anderen Teile des Schengen-Besitzstands nicht ernsthaft beeinträchtigen, und deren Kohärenz bliebe gewahrt.
5. Die **JI-Referenten** haben den Kommissionsvorschlag in ihrer Sitzung vom 5. Februar erörtert; es wurden keine Anmerkungen vorgebracht. Die Delegationen können dem Vorschlag somit zustimmen.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dieser möge den Beschluss des Rates über die Mitteilung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, dass es sich an einzelnen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands nicht mehr beteiligen möchte, die in der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 des Rates vom 19. Februar 2004 zur Schaffung eines Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen enthalten sind (siehe Dok. 5979/19) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.
